

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 26

Rubrik: Kantonal- und Personal-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ständige und sachkundige Ingenieure untersucht werden. Bei den jetzigen Hilfsmitteln der Technik dürfte die Arbeit nicht allzuschwierig sein. Gelingt diese Stauung, so haben wir einen Wasserwall von fast 14 Stunden, die zu vertheidigenden Strecken zwischen Vorbon und dem Leman betrügen dann noch auf der Venoge-Linie 7 Stunden, auf der Linie Biel-Basel 14 Stunden; die Offensiv-Operationen der Centralmasse unserer Kraft von Aarberg aus wären stets in der einen Flanke durchaus gesichert und der Feind wäre genöthigt, seine Kolonnen zu trennen; seine Angriffe könnten nicht vereint kombinirt werden; er setzte sich der Gefahr aus, getrennt geschlagen zu werden.

Im eidgenössischen Archiv müssen sich Notizen über diese Idee finden, wenigstens ist im Jahr 1828 der damalige Ingenieurhauptmann Wursterberger beauftragt worden, die Niederung der Ziehl genau zu untersuchen und bis zur Sommerfristung der Militär-aufsichtsbehörde seine desfalligen Vorschläge einzugeben. Ebenso hat Herr Oberst Joh. Wieland bei der ihm im Jahr 1827 übertragenen Rekognoszierung des damaligen Fürstenthums Neuenburg auf diese Stauung aufmerksam gemacht; ein Plan der Gegend, gezeichnet von Herrn Stabshauptmann Geigy, muß beiliegen.

(Schluß folgt.)

Kantonal- und Personal-Nachrichten.

Kanton Bern.

Beförderungen.

Auszug.

- Herr Hofmann, Karl Rudolf, von Suz, in Biel, zum Hauptmann.
 „ Balli, Heinrich, von Aarmühle, zum Oberleutnant.
 „ von Freudenreich, Eduard, von Bern, zum ersten Unterleutnant.

Landwehr.

- Herr Berger, Christen, von und in Mühledorf, zum Oberleutnant.
 „ Rothacher, Friedrich, von Blumenstein, zum Oberleutnant.
 „ Weiner, Johann, von Rönitz, zum Oberleutnant.
 „ Claus, Christen, von Guggisberg, zum ersten Unterleutnant.

Herr Messerli, Friedrich, von Rümligen, zum ersten Unterleutnant.

„ Zwalhen, Ulrich, von Wahlern, zum ersten Unterleutnant.

Die militärischen Einrichtungen Frankreichs.

(Institutions militaires de la France par S. A. R. le Duc d'Aumale.)

(Fortsetzung.)

In Wirklichkeit war das Gesetz von Saint-Syr ein ganzes System; es bestimmte die Art der Rekrutirung, den Effectivbestand der Armee, die Zusammensetzung der nationalen Reserve und die Ordnung in den Beförderungen. Diese Weise, durch einen einzigen Akt so verschiedene Gegenstände zu maßregeln, war nicht ohne Unannehmlichkeit. Alle Theile konnten auch nicht mit der wünschbaren Klarheit und Genauigkeit behandelt sein, und diese Unvollkommenheiten schaden der Wirksamkeit gewisser Dispositionen, aber unter den gegebenen Umständen hatte dieses Verfahren den Vortheil, die Hauptfragen schnell zu lösen, welche heutzutage überwunden sind, damals aber sehr bestritten waren, die Grundlagen der militärischen Organisation, welche (vergessen wir es nicht) ganz neu zu errichten waren, mit einem Wurf zu legen, endlich durch die Gesamtheit Maßregeln die Annahme zu verschaffen, deren Genehmigung im Einzelnen nicht zu hoffen war.

Der erste Artikel zeigte ein Redaktionskunststück, geboten durch das öffentliche Gefühl und die frühern Erklärungen Ludwig XVIII. Das Wort „Konfcription“ wurde nicht ausgesprochen; das freiwillige Engagement schien das Hauptelement zur Rekrutirung zu sein, die Einberufung nur als Hilfsmittel. Das Effectiv bei Friedenszeiten war auf 240,000 Mann festgesetzt und sollte durch jährliche Aushebungen, welche 40,000 Mann nicht überschreiten konnten, ergänzt werden. Das Contingent war unter die Departements, Arrondissements und Kantone vertheilt, je nach der Zahl der Bevölkerung, und mittelst Loosziehung unter den jungen Männern von 20 Jahren errichtet, das Minimum des Höhenmaßes war 1.57 Meter. Die Freisprechungen vom Dienst und Dispense waren weise bestimmt, und der Erwägung eines Revisionsrathes überlassen, welcher dem Staate und den dabei Betheiligten genügende Garantien bot. Die Anwerbungen sollten unentgeltlich sein, die Prämien waren abgeschafft und die Dienstverneuerungen gaben nur das Recht zu einer höhern Löhnung. Die Stellvertretung war ohne die administrative Zwischenkunft erlaubt, vorbehaltlich der Anerkennung der Tauglichkeit des Ersatzmannes; derjenige, welcher sich ersetzen ließ, blieb während einem Jahr für den